

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Sitzung Nr. 6 vom 25. März 2025

Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung. Anpassung Gebührenreglement 2025. Genehmigung.

Bevölkerung und Sicherheit1.7.6.4 Parkraumbewirtschaftung

99

1 Ausgangslage

Aufgrund der entstehenden Stichstrassen im Gebiet Bahnhof Nord muss das Gebührenreglement zur Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung betr. Reduktion der max. Parkierungszeit in der Zentrumszone, ergänzt werden. Ausserdem sollen im Rahmen dieser Überarbeitung noch weitere, kleine textliche Anpassungen vorgenommen werden.

Der Übersichtsplan im Anhang zum Gebührenreglement nicht mehr aktuell und soll aus dem Gebührenreglement gelöscht werden. Die Zonen sind flächendeckend und verständlich signalisiert.

Die Parkgebühren bleiben unverändert.

2 Fragestellung

Es ist geklärt, ob der Gemeinderat der Anlassung des Gebührenreglements zustimmt.

3 Zielsetzung

Die gesetzliche Grundlage für die Reduktion der maximalen Parkierungszeit in der Zentrumszone «Bahnhof Nord» ist geschaffen und der Text des Reglements optimiert.

4 Zuständigkeit

Gem. Art. 7 der Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung ist der Gemeinderat für die Festsetzung der Parkzeiten und Gebühren zuständig.

5 Rechtsgrundlagen

Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr: Andere Beschränkungen oder Anordnungen können erlassen werden, soweit der Schutz der Bewohner oder gleichermassen Betroffener vor Lärm und Luftverschmutzung, die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, die Sicherheit, die Erleichterung oder Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegende Gründe dies erfordern.

6 Erwägungen

Die Planungsgruppe Verkehr hat an ihrer Sitzung vom 22. Oktober 2024 beschlossen, dass die maximale Parkzeiten im Gebiete Bahhof Nord aufgrund des Mobilitätskonzeptes auf eine

Stunde festgesetzt werden soll. Bisher war in der Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung nur eine allgemeine Regelung für die Zentrumszone enthalten. Diese befindet sich aktuell ausschliesslich an der Watterstrasse und die maximale Parkzeit beträgt zwei Stunden. An der Gebühr von Fr. 1.00/Stunde soll in allen Zentrumszonen festgehalten werden.

7 Finanzen und Folgekosten

Dieser Beschluss hat keine Kosten zur Folge.

8 Öffentlichkeit

Dieser Beschluss unterliegt dem Öffentlichkeitsprinzip gemäss dem Gesetz über die Information und den Datenschutz lDG. Es erfolgt die allfällige Freigabe an Gesuchsteller.

9 Kommunikation und amtliche Publikation

Es erfolgt eine amtliche Publikation.

10 Beschluss

- 10.1. Der Anpassung des Gebührenreglements zur Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung wird zugestimmt.
- 10.2. Die maximale Parkierungszeit in der Zentrumszone «Bahnhof Nord» wird auf eine Stunde festgesetzt.
- 10.3. Die Parkgebühren bleiben unverändert.
- 10.4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, 8157 Dielsdorf, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.

10.5. Mitteilung

- Leiterin Sicherheit, karin.lomartire@regensdorf.ch
- Polizeichef, 3tas@kompol.zh.ch
- Projektleiter Verkehrsplanung, iwan.strub@regensdorf.ch

Für die Richtigkeit des Protokolls

Stefan Pfyl Gemeindeschreiber

Versand: 28. März 2025